Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 8 (1952)
Heft: 1

Artikel: So wahrt der Männerstaat die Rechte der Frau [Fortsetzung folgt]
Autor: Boehlen, Marie
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846342

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schluss, ein solcher operativer Eingriff wird nichts nützen; er kann den Patienten nur schwächen und damit den Heilungsprozess verzögern. Was soll dieser Arzt tun? Ich denke, wenn er verantwortungsbewusst ist, muss er den Wunsch des Patienten ablehnen, auch auf die Gefahr hin, dass der Patient ihn nicht versteht, auch auf die Gefahr hin, dass er vielleicht vorübergehend oder dauernd das Vertrauen des Patienten verliert. Und die Moral von der Geschichte? Ich möchte handeln wie dieser verantwortungsbewusste Arzt und deshalb aus der Beurteilung der Lage, wie sie mir richtig erscheint, die Motion der Kommission ablehnen.

Fortsetzung folgt.

So wahrt der Männerstaat die Rechte der Frau

Dr. Marie Boehlen, Fürsprech (nach Sonderabdruck aus dem „Bund")

In der Diskussion um das Frauenstimmrecht in der Schweiz wird von gegnerischer Seite gerne behauptet, man könne keineswegs sagen, dass die persönlichen Rechte der Schweizer Frau in den gesetzlichen Erlassen der Männer nicht hinreichend berücksichtigt worden seien. Dafür sei die Hochachtung der Männer vor den Schweizer Frauen zu gross. In der Frauenstimmrechtsdebatte im Nationalrat im Juni 1951 ist von Herrn Wick ebenfalls gesagt worden, man werde nicht behaupten können, dass der sogenannte Männerstaat in der Schweiz die berechtigten Interessen der Frau in der Gesetzgebung vernachlässigt habe. Damit soll offenbar gesagt werden, die Mitarbeit der Frau an der Gesetzgebung sei durchaus überflüssig.

Mit diesen Argumenten ist schon immer gefochten worden, wenn es galt, gegen das Frauenstimmrecht Sturm zu laufen. In gleicher Weise wussten die Berner Patrizier um 1830 ihre politische Vorherrschaft mit einem Schimmer von Wohlwollen und väterlicher Fürsorge zu umgeben, um der Forderung nach dem allgemeinen Männerstimmrecht den Wind aus den Segeln zu nehmen. Das Argumentieren mit allgemeinen Behauptungen ist jedoch nicht der Weg, der zu praktischen Erkenntnissen führt, die geeignet sind, ein gültiges Urteil zu begründen. Es sollen daher im Folgenden einige Beispiele aus dem Familienrecht dargelegt werden, regelt dieses doch die sogenannte „naturgegebene" Stellung der Frau und wird von den männlichen Kommentatoren allgemein als vorzüglich für die Frau geschildert.

Das schweizerische Familienrecht hat tatsächlich bei seinem Inkrafttreten im Jahr 1912 der Frau eine viel freiere Stellung eingeräumt, als sie ihr vorher nach den kantonalen Rechten zukam, unter deren Herrschaft die Frau dauernd der Vormundschaft des Mannes unterstand. Doch seither sind 40 Jahre vergangen, in denen sich unsere Lebensverhältnisse tiefgreifend gewandelt haben. Diese Wandlung hat die Frau zu einer

Reife und Selbständigkeit geführt, mit der 1912 nicht gerechnet wurde. Darum ist die gesetzliche Regelung aus dem Jahre 1912, entgegen der noch aufrechterhaltenen Meinung, heute in vieler Hinsicht unserer Zeit nicht mehr angepasst.

Im Eingang zu unserem Eherecht (ZGB Art. 159 Abs. 2) steht der Satz:

> Die Ehegatten verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen.

Wer die rechtliche Stellung der Frau in der Ehe lobt, geht von diesem Grundsatz aus, der in der Tat volle Anerkennung verdient, weil er Mann und Frau als Gleichwertige einander zuordnet und die Frau nicht anders behandelt als den Mann. Allein dieser schöne Grundsatz verliert weitgehend seine Bedeutung durch die nachfolgenden Bestimmungen. Denn da wird nun der Ehemann als das Haupt der Gemeinschaft erklärt, der seinen Namen von Gesetzes wegen auf die Frau überträgt, der darüber entscheidet, ob sie noch einen Beruf oder ein Gewerbe ausüben dürfe, der die Frau im Prozess mit Dritten um das eingebrachte Gut von Gesetzes wegen vertritt; der Ehemann ist es, der nach dem ZGB (Zivilgesetzbuch) die eheliche Wohnung bestimmt und die Familie nach aussen unbeschränkt vertritt.

Fortsetzung folgt.

Die Schweizerin besitzt kein Recht sich gegen Gesetze zu wehren

Verschiedene Schweizerinnen haben das Referendum gegen das Landwirtschaftsgesetz unterschrieben, in der Annahme, es handle sich um eine blosse Meinungsäusserung betreffend Importe ausländischer Lebensmittel. Dies hatte zur Folge, dass sie als nicht stimmfähige Bürger wegen Wahlfälschung angeklagt und von der Polizei einvernommen wurden.

Um das Frauenstimmrecht im Kanton Genf

Herr Léon Nicole hatte im Genfer Grossen Rat den Vorschlag eingebracht, eine Frauenbefragung für die Einführung des kantonalen und Gemeindestimmrechts für die Frauen zu organisieren.

Die mit der Prüfung der Frage betraute Kommission kam in ihrem jetzt erschienenen Bericht mehrheitlich zum Antrag, die angeregte Frauenbefragung sei auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151